

Begründung

zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Melbecker Berg"

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986.

Inhalt der Änderung ist:

1. Die geringfügige Erweiterung (ca. 150 qm) des Bebauungsplangebietes in den Außenbereich mit der Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" (WA).
2. Die geringfügige Reduzierung der im Plangebiet festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen im Änderungsbereich und stattdessen die Neufestsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche im Erweiterungsbereich.
3. Die Festsetzung eines Leitungsrechtes (Wasserleitung) im Änderungsbereich.
4. Die Festsetzungen bezüglich Art und Maß der Nutzung, entsprechend denen der umgebenden Grundstücke.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich liegt am östlichen Ende der Erschließungsstraße "Melbecker Berg" an der Bergseite. Die Einbeziehung dieses Bereiches in das Plangebiet ist aufgrund der dort noch vorhandenen Erschließung in Verbindung mit einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit (erschlossenem) Grund und Boden erforderlich. Die Erweiterung liegt innerhalb der WA-Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Festsetzungen im Änderungs- und Erweiterungsbereich entsprechen dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplanes. Das Leitungsrecht sichert die Trasse der in diesem Bereich vorhandenen Wasserleitung.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Erweiterung bezüglich der Größenordnung und der landschaftlichen Qualität sowie einer Gleichbehandlung bezüglich des Eingriffes in Natur und Landschaft mit dem Gesamtbebauungsplangebiet (die Erschließung erfolgt derzeit), wird auf einen Ausgleich für den Eingriff in den Außenbereich verzichtet.

Schädliche Umwelteinwirkungen auf das Änderungs- und Erweiterungsgebiet bzw. durch dieses sind nirgendwo ersichtlich.

Durch die Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Änderung und Erweiterung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Aufgestellt auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) vom 31.05.1994

LenneStadt, den 04.07.1994



Der Stadtdirektor

L. Haun

Im Rahmen des Satzungsbeschlusses für die Bebauungsplanänderung (§ 10 BauGB) hat der Rat der Stadt Lennestadt diese Begründung zur Bebauungsplanänderung am 31.05.1994 beschlossen.

LenneStadt, den 04.07.1994



Der Stadtdirektor

L. Haun

Die Bebauungsplanänderung hat mit der Schlußbekanntmachung (§ 12 BauGB) am 23.06.1994 Rechtskraft erlangt. Diese Begründung ist der Bebauungsplanänderung nach § 9 Abs. 8 BauGB beizufügen.

LenneStadt, den 04.07.1994



Der Stadtdirektor

L. Haun